

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Sachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Kossokerstraße 9, St. Georg.

Inserionspreis
pr. dreigespaltene Pettzeile
oder deren Raum 20 S.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 S., unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3460 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 S. pr. Zeile berechnet.

Zur Beachtung!

Vom 10. April ab befindet sich die Redaction und Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“: **St. Pauli, Wilhelminenstraße Nr. 20, Hamburg.**

Unsere heutige Muster-Beilage

enthält unserem Versprechen gemäß eine kleine Collection Stühle, einfach und reich ausgestattet. Einer weiteren Beschreibung bedürfen dieselben nicht, indem jeder Tischler das zur Anfertigung Nöthige aus der vorliegenden Zeichnung wird entnehmen können. Zur nächsten Muster-Beilage werden wir noch einige größere Eismöbel wählen, um auch in dieser Hinsicht den Wünschen unserer Abonnenten entgegen zu kommen.

Die Redaction.

Die staatliche Fürsorge für die durch einen Unfall in ihrem Berufe Verunglückten.

Die nachfolgenden Bemerkungen zur Frage der Unfallversicherung der Arbeiter sind das Ergebnis mehrmaliger eingehender Besprechungen in einem kleineren, aus Angehörigen und Freunden des Arbeiterstandes gebildeten Kreise. *) Wir halten es aus guten Gründen für angezeigt, mit der Veröffentlichung nicht erst bis zum Bekanntwerden der Gesetzesvorlage zu warten, wie solche aus den Berathungen des Bundesraths in wenigen Tagen hervorgehen wird. Bei der Kürze der Zeit, welche voraussichtlich zwischen der Vorlage an den Reichstag und den im Reichstag beginnenden Verhandlungen liegen wird, schien es angemessen, vorgängig nur auf den Gesetzentwurf vom Januar 1884 Bezug zu nehmen. Voraussichtlich wird dieser Entwurf nur in einigen wenigen Bestimmungen geändert werden. Was über diese Veränderung bis jetzt verlautete, bezieht sich lediglich auf Vorschläge des Reichskanzleramtes, deren Umgestaltung im Bundesrath allerdings wohl nur in Nebendingen wahrscheinlich ist. An den Hauptgrundlagen des Entwurfs vom Januar 1884 wird im Bundesrath schwerlich gerüttelt werden. Unser Aufsatz bezieht sich deshalb vornehmlich auf die wesentlichsten Grundlagen jenes Gesetzentwurfs.

*) Da wir an der Besprechung dieses Artikels mit Theil genommen haben, so glauben wir im Interesse der Sache denselben unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen. (Anmerkung der Redaction.)

In unserer Darstellung ist der Versuch gemacht worden, völlig andere Grundsätze für die „Unfallversicherung“ vorzuschlagen.

Wir haben uns einer knapperen Form bedient als sie bei einer Kritik in öffentlichen Blättern üblich ist und schicken die Vorbemerkung schon jetzt voraus, daß wir vorschlagen das Princip einer „Versicherung“ — beruhend auf Leistung und Gegenleistung — zu verlassen, daß wir dagegen behufs Entschädigung der in ihrem Berufe durch einen Unfall Betroffenen und der Hinterbliebenen solcher, die in ihrem Berufe das Leben einbüßen, ein unmittelbares Eingreifen des Staates (des Reichs) für erforderlich und ausführbar halten.

1. Der Kreis der bei Verunglückungen im Berufe zur Entschädigung Berechtigten.

Es ist nothwendig, daß ein Gesetz, welches Schadloshaltung der bei Ausübung ihres Berufs von einem Unfall betroffenen Arbeiter und Fürsorge für die in Folge eines Unfalls im Berufe Verstorbenen bezweckt, auf die in allen Erwerbszweigen Thätigen ausgedehnt werde.

Wenn auch immerhin die im Entwurfe von 1884 in Betracht gezogenen Gewerbe einen ausgedehnten Umfang haben und allerdings Gruppen von Arbeitern umfassen, welche jener Schadloshaltung mit in erster Linie bedürfen, und wenn, wie verlautet, im Bundesrath der Antrag auf Erweiterung auf andere Berufsarten bereits vorgelegt worden, so genügt dies dennoch keineswegs. Weder ein innerer, noch ein äußerer triftiger Grund ist vorhanden, um die Schadloshaltung nur den in gewissen Gewerben Arbeitenden zuzusichern.

Weder ist der Erwerb Derjenigen, welche nach jenen Grundzügen einer Entschädigung bei erlittenen Unfällen nicht theilhaftig werden sollen, ein irgendwie erheblicher (vielsach ist das Gegentheil der Fall), noch ist bei den anderen Gewerben die Gefahr der Unfälle eine geringere oder leichter abwendbare, noch kann endlich die Aufbringung der zur Schadenserlagleistung nöthigen Geldmittel irgend welche besondere Schwierigkeiten speciell bei den Gewerben machen, die nach dem Entwurfe von 1884 nicht dem Gesetze unterstellt werden sollen.

Von den nach diesem Gesetzentwurf ausgeschlossenen Berufsarten sind (sofern man nicht noch weiter zu greifen wirklich nicht wagen sollte) unbedingt im Gesetz zu berücksichtigen.

Die auf Werften, bei Bauten und Bauwerken Beschäftigten (bei Neubauten sowohl wie bei Instandhaltung von Bauwerken); die bei den Transportgewerben Beschäftigten; die bei landwirtschaftlichen Maschinen jeder Art Beschäftigten; die auf deutschen Fluß- und Seeschiffen im Dienste Stehenden; die bei der deutschen Fischerei Beschäftigten.

Es ist ferner nothwendig, auch den selbstständigen Gewerbetreibenden mit kleinerem Betriebe die Entschädigung, welche das Gesetz anordnen wird, zugänglich zu machen. Im Einzelnen wird dabei Näheres festzusetzen sein, hinsichtlich der Berufsarten, deren selbstständige Betreiber im Falle des Unfalls eine Entschädigung beanspruchen dürfen, sowie der Vermögens- oder Erwerbs-Verhältnisse, bei deren Vorhandensein eine Entschädigung nicht mehr oder nicht zum Vollen beansprucht werden darf.

2. Die Entschädigung für erwerbsunfähig Gewordene und für Hinterbliebene der im Berufe Verunglückten.

Bei Festsetzung der Summe, mit welcher der von einem Unfälle bei Ausübung seines Berufes Betroffene schadlos zu halten sein wird, müssen die persönlichen Verhältnisse desselben berücksichtigt werden.

Die Verfasser der bisherigen Gesetzentwürfe haben es sich verhältnißmäßig leicht gemacht. Es war vorgeschlagen worden, die Verletzten in zwei Kategorien zu theilen, in völlig Erwerbsunfähige und theilweise Erwerbsunfähige. Jenen sollte 66 2/3 pCt. ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, diesen höchstens 50 pCt. gewährt werden (ein Verdienst von mehr als M. 4 täglich sollte nur mit 1/3 zur Berechnung gezogen werden). Nach dem Entwurfe von 1881 wäre die Entschädigung nur „für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit“ zu bewilligen (§ 8); der Entwurf von 1884 schlägt vor (§ 33), „daß, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung eintritt, eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen soll erfolgen können.“

Jeder Sachkundige sieht ein, daß ein solches System für viele Fälle völlig unzureichend, für sehr zahlreiche Fälle mehr oder weniger ungenügend ist. Die Möglichkeit einer Revision des die

Schadenssumme feststehenden Anspruchs muß selbstverständlich vorhanden sein. Sie bedarf jedoch eines Schutzes gegen willkürliche Anträge, an dem es nach den bisherigen Gesekentwürfen fehlt.

Offenbar sind die Verfasser der Gesekentwürfe in Bezug auf das vorgeschlagene System der Entschädigungen durch das ähnliche Verhältnis bei Bemessung von Militär- und Beamtenpensionen geleitet worden. In der That haben denn auch jene Entschädigungen mit den Pensionen der erwähnten Art in ihren Grundlagen manches Gleichartige. Aber das bei Letzteren obwaltende Nächstthige sollte billiger Weise bei Jenen vermieden werden.

Bei Beamten tritt bei unverschuldeter Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes die Pensionirung ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte für eine andere Beschäftigung geeignet ist, oder ionstwie Gelegenheit zu einem außeramtlichen Erwerbe hat. Die Erfahrung lehrt, daß viele Pensionirte sehr wohl noch anderweitig beschäftigt werden, daß Andere die Pension ganz entbehren könnten, und daß namentlich eine nicht geringe Zahl neben der Pension sich einen ausreichenden anderen Lebensunterhalt erwirbt. Andere dagegen darben bei fählichen Pensionen, weil es ihnen an der Möglichkeit eines Nebenerwerbes fehlt.

Beim Militär erhalten die „Ganz-Invaliden“ eine höhere, die „Half-Invaliden“ eine geringere Pension. Bemessen wird die Pension nach der militärischen Stellung. Die „Invalidität“ bedeutet aber bei der Militärpensionirung lediglich „Untauglichkeit für den Dienst im Heere“, sie ist nicht etwa gleichbedeutend mit „Erwerbsunfähigkeit“ im bürgerlichen Leben. Verletzungen im Heeresdienst tragen dem verwundet gewordenen Invaliden eine Pensionszulage ein, die nach gewissen Tarifen höher oder niedriger bemessen ist. Hier wird durchaus kein Unterschied gemacht, ob und in wie weit der von dem Unfall Betroffenen wirklich erwerbsunfähig geworden ist und es wird später nicht darnach gefragt, ob er erwerbsfähig geblieben ist. Es ist allbekannt, daß diese Militärpensionen vielfach unzureichend sind, ja daß sie den Beugsberechtigten, der einen anderen Erwerb sich nicht zu verschaffen gewußt hat, oder dem andere Hülfquellen nicht zu Gebote stehen, nicht einmal stets vor wirklichem Elend zu schützen vermögen. Andererseits ist es Thatsache, daß eine große Anzahl von Pensionägen, nachdem sie in einem anderen Beruf eingetreten sind und eine lobende Wirksamkeit gefunden, oder solche, welche die Folgen eines Unfalls im Heeresdienst längst glücklich überwunden haben, der Beihilfe einer Pension durchaus nicht bedürfen.

Schnelle Ausgleichsreiten anfallender Art würden voranzuhilflich alsbald in Bezug auf diejenigen eintreten, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung in Folge eines im Berufe erlittenen Unfalles haben, sofern diese Entschädigung dem Betroffenen, ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse, zugesprochen werden sollte. Der Begriff „Erwerbsunfähigkeit“ ist eben ein überaus unbestimmter. Soll damit nur die Erwerbsunfähigkeit lediglich in dem Berufe des Verletzten bezeichnet werden, oder eine allgemeine Erwerbsunfähigkeit? Letztere müßte ganz allgemein gesprochen — glücklicher Weise doch nur in wenigeren Fällen ein — Erwerbsunfähigkeit nicht sich viel zu sehr nach der Persönlichkeit des Verletzten, als daß es möglich wäre, den zur Vermeidung des Schadenersatzes Verursachen irgend eine, auch nur annähernd brauchbare Rücksicht zu geben.

Aboluit erwerbsunfähig werden überhaupt nur wenige Verletzte werden, relativ erwerbsunfähig sehr Viele. Da aber bei einer relativen Erwerbsunfähigkeit wirklich dem Verunglückten ein Erwerb nur noch und die Erwerbsunfähigkeit — so

daß also die Schadenersatzsumme den Verhältnissen entsprechend herabgemindert werden dürfte — kann selbstverständlich nicht nach allgemeinen, in einem Gesetze etwa festzusetzenden Regeln, sondern kann nur nach Umständen des einzelnen Falles entschieden werden.

Ferner bedarf die Behauptung eines näheren Nachweises nicht, daß für den Höchstbetrag der Entschädigungen „völlig Erwerbsunfähiger“ zwei Drittel (66⅔ pCt.) des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Verletzten nicht ausreichend sind. Für Fälle besonderer Art muß unbedingt höher, bisweilen bis zu dem vollen bisherigen Arbeitsverdienst hinaufgegangen werden. Nicht minder ist zu rügen, daß der „theilweise Erwerbsunfähige“ höchstens die Hälfte seines Arbeitsverdienstes erhalten darf! Ist es denn gewiß, daß ein „theilweise Erwerbsunfähiger“ einen entsprechenden Nebenverdienst sich verschaffen kann? Wird z. B. für Jemanden, der in Folge eines Unfalls sein gelerntes Handwerk nicht mehr ausüben im Stande ist, der aber ein Duzend anderer Nahrungszweige wählen könnte (es herrscht ja Gewerbefreiheit!), wird für einen Soldaten (Angesichts unserer heutigen Erwerbs- und Geschäftsverhältnisse) auch nur die Wahrscheinlichkeit obwalten, daß er alsbald als Händler mit Lebensmitteln oder allerlei Handbedarf, als Wirth, als Wächter u. s. w. einen Brotverdienst findet, oder etwa eine Anstellung bei einem staatlichen Betriebe erhält?

Möge deshalb hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung folgendes festgesetzt werden:

a. Der Unterschied zwischen „völlig Erwerbsunfähigen“ und „theilweise Erwerbsunfähigen“ falle hinweg.

b. Die Entschädigung dürfe gewährt werden können bis zum vollen durchschnittlichen Arbeitsverdienst des von einem Unfall Betroffenen.

c. Die Entschädigung werde festgesetzt nach den Einkommen- und Familienverhältnissen des Betroffenen (es werde also berücksichtigt, ob Jemand ledig ist, oder eine mehr oder weniger zahlreiche Familie habe; ob Jemand für Eltern Sorge; ob Jemand einen anderen Nebenerwerb haben u. A. mehr).

d. Die Entschädigung werde auf eine gewisse Reihe von Jahren — etwa fünf Jahre — festgesetzt, nach deren Ablauf die Entschädigungen sowohl von Amtswegen, wie auf Antrag des Beugsberechtigten einer abermaligen Beurtheilung unterliegen und erforderlichenfalls einer Veränderung unterworfen werden dürfen.

Hinsichtlich der Rente an die Hinterbliebenen des in Folge eines Unfalls im Berufe Verstorbenen ist der Vorschlag des Gesekentwurfes von 1881 ungenügend, wenn er der Wittve nur ein Zehntel des Arbeitsverdienstes ihres Mannes, einer Wittve mit Kindern nur jenes Zehntel und je ein Zehntel für jedes Kind, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen gewährt will. (Eine Wittve mit 3 Kindern würde also 50 pCt. erhalten; aber eine mit 4 Kindern auch nur 50 pCt.; 3 ununterloste Waisen 45 pCt.; 4 und mehr ununterloste Waisen aber nur 50 pCt.)

Unbedingt muß hier im Falle des Bedarfs eine Erhöhung der Renten eintreten dürfen, wenn auch unter Vorbehalt der Revision nach Ablauf einer gewissen Zeit.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, im Februar 1884.

Werthe Collegen!

Die in letzter Zeit an uns ergangenen Gesuche um Unterstützung zwingen uns zur Theilnahme von Jüngern. Im Mai vorigen Jahres begann eine sich die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Berliner Tischler zur Aufgabe stellende Bewegung ins Leben zu treten. Im Laufe des

Sommers nahm dieselbe solche bedeutende Dimensionen an, daß Jedermann in Berlin erwartete, die Durchführung der Forderung (9 1/2 stündige Arbeitszeit, Zahlung einer Abschlagszahlung von mindestens 18 M. an jedem Sonnabend) stände unmittelbar bevor. Die unterzeichnete, mit Durchführung der Forderung betraute Commission der Berliner Tischler lehnte es jedoch in Anbetracht dessen, daß in Stuttgart, sowie anderen Orten die Strikes und Arbeitsausperrungen bedeutende Mittel in Anspruch nehmen, ab, die Bewegung in Berlin, welche nur mit dem größten Opfernuth durchzuführen ist, im vorigen Jahre zum Abschluß zu bringen; hiermit zeigten die Berliner Tischler, daß sie die Solidarität der Interessen sämtlicher deutschen Tischler voll und ganz anerkennen. Mit der größten Mühe wurde es uns möglich, die Mehrzahl der Collegen damit zu vertrösten, daß die Tischler Deutschlands es für eine Ehrenpflicht erachten würden, wenn in diesem Jahre die Berliner Bewegung zum Abschluß kommt, Alles zu thun, um unserer Sache zum Siege zu verhelfen. Das Vorgehen in Mannheim zeigt uns leider, daß dieselben anarchischen Zustände in den Lohnbewegungen der deutschen Tischler wieder Platz greifen, welche die Erfolge der Bewegungen des vorigen Jahres so sehr geschwächt haben. Trotzdem seitens zwei Berliner Collegen auf dem Congreß in Mainz Mittheilung gemacht wurde, von dem Stand der Dinge in Berlin, trotzdem den Collegen bekannt war, daß Berlin seine Bewegung im vorigen Jahre zurückgestellt hatte, wird in diesem Jahre, bereits jetzt, durch ein derartiges Vorgehen dieser Städte versucht, die Berliner Bewegung illusorisch zu machen.

Collegen! Wir erkennen an, daß die Arbeitsbedingungen in allen Orten schlecht und keine erträglichen sind; auch wir wissen, daß eine Aufbesserung überall nothwendig ist; aber bedenkt, wenn wir nicht planmäßig vorgehen, sind unsere ganzen Arbeiten zwecklos. Ihr müßt, daß wir Berliner Collegen unsere Bewegung ein volles Jahr zurückgestellt haben, sollte es Euch nicht möglich sein, den Ausbruch einer Bewegung so lange zu hemmen, bis die Berliner durchgeführt ist? Bedenkt, so lange in Berlin die Mehrzahl der 15,000 Tischler eine Arbeitszeit von 12—15 Stunden täglich einhalten, Ihr nicht im Stande sein werdet, Eure durchgesetzten Forderungen zu halten.

Collegen! Zeigt ebenso, wie die Berliner Tischler im vorigen Jahre, daß die Solidarität der deutschen Tischler kein leeres Wort ist. Beweist jetzt, durch Einhalten Eurer Bewegungen, den Berliner Collegen, daß unsere Interessen solidarisch sind.

Collegen! Ihr werdet begreifen, daß unter den obwaltenden Umständen wir nicht in der Lage sind, Unterstützungen bis auf Weiteres versenden zu können; bedenkt, daß wir, wenn auch nicht unmittelbar, so doch in nächster Zeit mit unseren Operationen beginnen. Vergeßt nie, was wir in Berlin erreichen, kommt Allen zu gut, da die Berliner Arbeiter für den größten Theil von Deutschland die Preise bestimmen.

Mit collegialischem Grusse

Commission der Berliner Tischler.

J. A.

Gustav Ködel, S. O. Adalbertstraße 24, 4 Et.

NB. Alle Briefe und Anfragen sind an obige Adresse zu richten.

An die Tischler Deutschlands!

Collegen! Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß laut Beschluß der öffentlichen Mitgliederversammlung unseres Sachvereins eine Resolution angenommen wurde, dahin gehend:

In Anbetracht der jetzt auftretenden Strikes, sehen wir uns veranlaßt, mit Unterstützung einzuhalten, da wir es als unsere, sowie auch die Pflicht aller Fachvereine erachten, Berlin als den Hauptpunkt Deutschlands in nächster Zeit voll und kräftig zu unterstützen, und bitten Obiges zur Kenntniß aller Collegen Deutschlands zu bringen."

Dresden, den 27. Februar 1884.

Mit collegialischem Gruß

Oswald Stölzer.

In derselben Sache ist uns vom Fachverein in Hamburg ein längerer Bericht mit einer ähnlichen Erklärung zugegangen, welchen wir wegen Raumangel zurückstellen mußten.

Die Redaction.

Bereine und Versammlungen.

Altona, 22. Februar. Am Montag den 18. Februar fand hier im Locale des Herrn Glismann eine öffentliche Tischlerversammlung statt, welche aber leider nur von 45 bis 50 Personen besucht war. Nachdem das Bureau durch Acclamation gewählt, erhält Herr Mathiesen das Wort zum 1. Punkt der Tages-Ordnung: Der Ausschluß resp. Strike der Zeitzer und Würzburger Collegen. Herr Mathiesen legte in klaren Worten den Sachverhalt dar, der den Ausschluß der Zeitzer Collegen veranlaßt habe, erwähnte alles in dieser Sache Bekannte und hievon Berichtete und betonte hauptsächlich, daß, da es sich um das Organisationsrecht handele, welches die Fabrikanten den Arbeitnehmern in Zeitz streitig machen wollten, es Pflicht eines jeden Tischlers sei, sein Scherlein dazu beizutragen, um den Sieg der Zeitzer Collegen herbeizuführen. Sodann schilderte er den Umstand, welcher in Würzburg Veranlassung zu einem Strike gegeben habe. Er betonte, daß es bedauerlich sei, daß gerade jetzt auf so vielen Stellen vorgegangen werde von Seiten der Arbeitnehmer. Er glaube wohl, daß die Verhältnisse der Beteiligten danach angethan seien, ein Vorgehen zu berechtigen. Da aber sämtliche Orte, wo Differenzen bestehen, auf dem Congreß in Mainz vertreten gewesen seien und daselbst anerkannt worden, daß es rathsam sei, alle Bewegungen betreffs Strikes niederzuhalten, bis Berlin, welches dieses Frühjahr bestimmt loszuschlagen werde, mit seinen Forderungen durchgekommen sei, so sei beklagenswerth, daß dieses nicht genug Beachtung gefunden habe. Da aber die Würzburger sich in der Lage befänden, ja oder nein zu sagen, so erkannte er an, daß ein Zurückgehen nicht möglich gewesen sei und bittet deshalb auch die Würzburger zu unterstützen. Hierauf erhält Herr Koenen aus Hamburg das Wort. Derselbe erklärt, daß eine Unterstützung der Zeitzer Collegen unabwieslich sei, denn die Arbeitgeber versuchen dort den Arbeitern das auf gesetzlicher Basis ruhende Organisationsrecht streitig zu machen, während sie dasselbe in ausgebreitetester Weise gebrauchen, um den Arbeiter in noch größere Abhängigkeit zu bringen, als dies in Folge der heutigen Produktionsweise ohnehin schon der Fall ist. Die Nothwendigkeit einer Organisation beweise gerade das Vorgehen der Fabrikanten gegen dieselbe, der einzelne Arbeiter sei seinem Arbeitgeber gegenüber nichts, aber die Organisation der Arbeiter sei ein Damm, an welchem alle ungerechten Forderungen zerbrechen. Nachdem Redner noch für die Unterstützung der Würzburger Collegen eingetreten, wurde folgende Resolution verlesen und angenommen: "Die heute hier tagende öffentliche Tischlerversammlung erklärt in Anerkennung des Solidaritätsprinzips der Tischler Deutschlands die Zeitzer und Würzburger Collegen nach Kräften unterstützen zu wollen". Es wurde hierauf eine Commission gewählt, welche das Weitere in dieser Sache veranlassen wird. Punkt 2 der Tages-Ordnung: Centralisation der Fachvereine. Hierzu erhält Herr Jels zunächst das Wort. Redner glaubte nach der vorherigen Debatte nicht nöthig zu haben, die Stellung des alleinlebenden Arbeiters seinem Arbeitgeber gegenüber zu bekräftigen, um die Nothwendigkeit der Organisation zu beweisen, denn besser als Worte beweisen es der Stützgatter Arbeitsausschluß und die immer häufiger werdenden weiteren Arbeitsausschlüsse. Redner schildert die ungeheuren Anstrengungen und Kosten, welche der Stützgatter Ausschluß verurachte, um den dortigen Collegen zum Siege zu verhelfen, es sei dieses auch zunächst der Anstoß zur Organisation der verschiedenen meistentheils noch sehr jungen Fachvereine gewesen. Die Anregung und die Vorbereitung sei von Stuttgart ausgegangen, wie aber der Ruf zur Centralisation in Deutschland mit Freuden begrüßt worden sei, das beweise die rege Theilnahme an dem Ende December 1883 in Mainz stattgehabten Congreß, auf welchem die Centralisation zu Stande gekommen sei. Da die meisten Vereine erst im

vorigen Jahre gegründet seien und noch mit vielen Widerwärtigkeiten locale Natur zu kämpfen haben, ebenso noch keine großen Mittel zur Verfügung hätten, müsse man zu dem Schluß kommen, daß die Vereine und deren verhältnißmäßig noch kleine Mitgliederzahl That und Willenskraft bewiesen hätten, dem gegenüber das Wort: "es nügt ja doch nichts" verstummen muß. Hierauf schildert Redner an der Hand des Statuts das Bestreben der Centralisation der Fachvereine. Er weist auf die Nothwendigkeit hin, den sicher nicht ausbleibenden Erfolg der am Verbandsstatut vorgeschriebenen Mittel hin und schließt mit einem Appell an die Anwesenden, ihre Solidarität dadurch zu betheiligen, daß sie sich in den Verein aufnehmen ließen. Herr Koenen, welcher hierauf das Wort erhält, betont, daß es die Tischler gewesen seien, welche die Organisation der Gesellen zuerst wieder aufgenommen hätten, nachdem fast sämtliche früheren Organisationen vernichtet seien. Hauptfache sei, daß die jetzige Organisation sich frei von allen andern Bestrebungen halte und sich keiner Partei an die Nächsthöhe hänge. Herr Mathiesen machte darauf aufmerksam, wenn ein Reporter irgend einer Zeitung anwesend sein sollte, daß derselbe richtig berichten möge und nicht wie nach der letzten öffentlichen Versammlung, wo die aufgenommene Lohnstatistik veröffentlicht wurde, welche ergab, daß in den besten Werkstätten 27 bis 35 Pf. per Stunde verdient werden, während später in den Zeitungen zu lesen war, die Tischler Altonas verdienten die Woche 33 bis 37 M. Nachdem noch zum Eintritt in den hiesigen Fachverein energisch aufgefordert, wurde die Versammlung 11 Uhr geschlossen.

H. Dhrmann, Schriftführer.

Frankenthal. Am 1. März wurde der hiesige Tischler-Fachverein polizeilich aufgelöst, die Casse sowie sämtliches Material mit Beschlag belegt, selbst Tintenfaß und Schnupftabatsdose sollten diesem Schicksal anheimfallen. Als Grund wurde von der Polizei angegeben: es sollen in dem Verein socialistische Umtriebe stattgefunden haben, auch sei der Vorsitzende ein Haupt-Socialdemokrat (?) Gegen dieses Verbot ist sofort Recurs eingelegt. Unserer Ansicht nach könnte nur der Mannheimer Strike die Ursache sein.

Mit Gruß W.

Silkeborg. Da schon seit 8 Jahren der hiesige Tischler-Verein resp. Vergnügungsverein besteht, und derselbe bis jetzt nicht im Besitze einer Fahne, so wurde beschlossen, dieselbe anzuschaffen und Ende Mai oder Anfang Juni die Fahnenweihe stattfinden zu lassen.

Dieser Beschluß veranlaßt uns, folgende Frage aufzuwerfen: "Ob es wohl bei der jetzigen Arbeitsfrage nothwendiger ist, zuerst eine Fahne anzuschaffen oder sich, je eher je lieber, dem Centralverbande anzuschließen?"

Angesichts der heute bestehenden trostlosen Zustände in unserem Gewerbe und zurückgreifend auf die Aarlegung derselben von Herrn Ködiger, in der am 20. Januar hier stattgehabten Versammlung, glauben wir uns zur Stellung dieser Frage verpflichtet. Trotzdem nun die Mitglieder über ihre ungunstige Existenz volle Aufklärung erhalten hatten, ebenfalls die Erfahrung an sich selbst schon genugsam gemacht haben, und eine Abhilfe nur durch eilige Anschließung an den ins Leben gerufenen Verband der Tischler-Fachvereine zu suchen ist, wurde in einer späteren Generalversammlung der Anschluß vorerst abgelehnt und auf spätere Zeiten verschoben. Und warum? "Weil der Beitritt zu dem Verbands die Casse zu sehr in Anspruch nehmen würde", statt dessen wurde beschlossen — man höre — eine Fahne für den Verein anzuschaffen und die Mittel hierzu durch Abhalten von Tanzstrassen zu beschaffen.

Wir glauben nun, daß die Mitglieder die aus ihrer Tasche zur Anschaffung einer Fahne zu opfernden Gelder in erster Linie besser verwenden würden für die Interessen unseres Gewerbes. Hierzu gehört die Anschließung an den Centralverband, welcher sich auf Grund seines Statuts zur Ausgabe stellt, voll und ganz für die gemeinlichen Interessen der Tischler Deutschlands einzutreten, ebenfalls liegen so viele auswärtige Collegen in Schindifferenzen mit ihren Arbeitgebern, dieselben sind der materiellen Unterstützung seitens aller Collegen dringend bedürftig. Erst, wenn die Mitglieder eines Vereins diesem gegenüber vor ganzem Herzen sagen können, wir haben unsere Schuldigkeit gethan, dann sollen sie an Sachen nebensächlicher Natur, wie Anschaffung einer Fahne, denken.

Mögen diese wenigen Andeutungen die Mitglieder des Tischlervereins beherzigen, sie von ihrem Beschluß abbringen und dahin streben, sich in kürzester Zeit dem Centralverbande anzuschließen.

Mehrere Eilenburger Tischlergesellen,

welche in Folge des angegebenen Beschlusses nicht in den Tischlerverein treten, sondern, falls keine Aenderung eintritt, sich in einer der nächsten Städte dem Central-Verbande anschließen.

Zeitz. Allen Collegen Deutschlands unsern besten Dank für die Aufopferung, welche sie uns bewiesen haben, indem sie uns berath mit Gelobnissen versehen, daß wir unser Recht wieder erhalten können. Bis jetzt sind noch

zwei Verheirathete, welche gemahregelt sind, und stehen uns zu deren Unterstützung noch 3-400 M. zu Gebote.

Sollten unsere außenstehenden Collegen in eine ähnliche Lage gerathen, so werden wir es für unsere Pflicht halten, dieselben ebenfalls nach unseren besten Kräften zu unterstützen. Mit Gruß: S. Schwarz.

Recepte.

Lack und Firniß. Ein guter billiger erster Firniß für Möbel besteht aus 60 gr Schellack, 60 gr Burgunderharz, und 1/6 guten rectificirten Alcohol. Mit dieser Mischung wird der Gegenstand in einem warmen, trockenen Raume behandelt. Einen guten schwarzen Grund kann man herstellen, indem man feines Eisenbleiswarz mit einem genügenden Quantum Spiritus-Schellackfirniß in einer Steinschale mit dem Märkerstößel anreibt, bis ein vollkommen feiner, schwarzer Firniß erzielt ist. Um andere Farbenmischungen zu erzielen, wird der helle Firniß mit einem geeigneten Quantum passender Farbstoffe in derselben Weise gemischt und angerieben; für Roth dient Zinnober oder indianisches Roth; für Grün: Chromgrün oder Preußisch-Blau und Chromgelb; für Blau: Preußisch-Blau, Ultramarin oder Indigo; für Gelb: Chromgelb etc. Schwarz ist die am meisten gebrauchte Farbe; für einen guten schwarzen Grund eignen sich folgende Vorschriften: 1) 1 Theil Asphalt, 2 Th. Copalwabalum und nach Bedarf Terpentinöl. Der Asphalt wird über dem Feuer geschmolzen, und mit dem vorher separat erwärmten Balsam vermischt, dann wird das Ganze vom Feuer genommen und mit Terpentinöl gemischt. 2) Man besucht guten Lampenruß mit Terpentinöl, verreibt beides zusammen in einer feinen Reibschale, setzt eine hinreichende Menge gewöhnlichen Copalfirniß zu und verreibt Alles tüchtig; 3) 90 gr Asphalt, 4, 1 Delfirniß, 120 gr gebrannte Umbra und Terpentinöl nach Bedarf; man schmilzt den Asphalt, rührt ihn in den ebenfalls erwärmten Delfirniß, setzt dann die Umbra und allmählig Terpentinöl zu. Ein besonders feines schwarzes Aussehen soll nach folgender Vorschrift gewonnen werden: 360 gr Bernstein, 60 gr gereinigter Asphalt, 0,1 Delfirniß, 60 gr Harz, 480 gr Terpentinöl, Umbra, Asphalt und Harz werden sorgfältig zusammenschmolzen, dann kommt das heiße Del hinzu, darauf wird Alles wieder sorgfältig verrührt und nach dem Erkalten mit Terpentinöl vermischt. Weißer Grundlack wird bereitet aus Copalfirniß und Zinkweiß oder Stärkemehl. — Große Lackirer erzeugen nur selten selbst Firnisse, da sie dieselben billiger von Lack- und Firniß-Fabrikanten beziehen können. Die Zahl der Firnißüberzüge schwankt von 1-6 oder mehr, doch muß jede Lackschicht vollkommen erhärtet sein, ehe die folgende aufgetragen werden darf. Die letzte Schicht besteht in der Regel aus hellem Firniß ohne Farbstoffe und wird für besonders kostbare Geräthe oft noch mit weichem Leder und Tripel zu poliren sein, während für ordinäre Waaren der im Lackirofen erzielte Glanz schon ausreichend erscheint. (Polytechn. Notizbl.)

Braune Beize für Holz-Volz. 1 Gewichtstheil Kastorbraun (Kastorerde) wird in einer Lauge von 1 Gewichtstheil Soda mit 4 Theilen Wasser aufgelöst.

Schwarze Holz-Politur. Nachdem das Holz schwarz gebeizt, auch ziemlich fertig polirt ist, nimmt man feine gelochene, pulverisirte Indigo und streut ihn auf den mit Weingeist noch angefeuchteten Lappen; fügt einige Tropfen Del darauf, legt einen reinen Leinlappen über und polirt. So entsteht eine tief schwarze schöne Politur.

Verfahren zur Herstellung eines Mittels zum Aufpoliren älterer Möbel. Die bisherigen Mittel zum Aufpoliren und Abreiben älterer Möbel besitzen den Nachtheil, die Möbel durch ihren Fett-, Del- oder Terpentinegehalt zu versetten oder zu verharzen, wodurch dieselben bald wieder blind werden. Um diesen Uebelständen zu begegnen, stellt H. Pfeffer in Berlin einen "Möbelglanz" durch Zusammenmischen von Schwefelkohlenstoff mit einem ätherischen Del und Aftannin her, und wurde demselben dieses Verfahren bereits durch ein Patent geschützt. Das Verfahren selbst besteht in Folgendem: Die blindgewordene, verharzte Politur wird durch Abreiben oder Aufpoliren mittelst damit befeuchteter wollener oder weicher lederner Lappen und nachheriges Trockenreiben in ursprünglichem Glanz wieder hergestellt. Es werden den erblindeten Möbeln unter Entfernung allen Schmutzes hierbei alle ausgeschwitten und harzigen Bestandtheile entzogen, so daß fernere neue Erblindung solcher Stellen ausgeschlossen ist. Auch wird der in der Politur befindliche Schellack in keiner Weise angegriffen oder irgendwie aufgelöst; er wird vielmehr geklärt und erhält eine größere Härte und Glanz. In Folge dessen werden die solcher Art behandelten Möbel durch Staub und Schmutz und etwa angebrachte Flüssigkeit weniger fleckig. In der Luft verdunstet dieser Möbelglanz vollständig, ohne jeglichen Rückstand zu hinterlassen. Die Herstellung dieses Möbelglanzes geschieht durch Zusammenmischen von der Hauptfache nach Schwefelkohlenstoff mit geringen Procenthaken eines edlen ätherischen Oeles und Aftannin auf kaltem Wege. In der Regel ergehen 97 pSt. Schwefelkohlenstoff, 2 pSt. Erdölöl

und 1 pCt. Alkanin ein gutes Resultat. Die Körper werden zusammengemischt und bleiben dann 4-5 Stunden stehen, wonach sich die Flüssigkeit vollständig geklärt hat.

Vermischtes.

Giftiges Holz. Die Verwendung einer „Kotobola“ genannten, aus Panama eingeführten Holzart, erregt, wie amerikanische Journale berichten, in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Gesundheitsbehörde im Staate Connecticut.

Gegen die Lugschmöl. Das österreichische Unterrichtsministerium hat an die Nachschüler für Schnitzarbeiter und Möbelschüler einen Erlaß gerichtet, in welchem auf Grund der Inspectionsberichte und der eigenen Wahrnehmungen seitens der Organe des Unterrichtsministeriums einige Winke in Betreff der an diesen Anstalten anzufertigenden Schülerarbeiten erteilt werden.

Hamilton's Strohholz. Ein neuer Fabricationsmittel, welcher für gewisse Zwecke zahlreiche Vorteile vor dem einfachen zugerichteten Naturprodukte besitzt, ist das Strohholz oder besser die Strohdreier, wie sie neuerdings nach der Erfindung von Hr. S. H. Hamilton von der Hamilton Sham Lumber Co. in Lawrence, Kansas, bekannt geworden.

arbeiten wie das natürliche Holz, kann jedoch nicht gespalten werden und ist sogleich in der gewünschten Dicke herzustellen. Man erkennt an dem Aussehen, daß es aus Stroh hergestellt ist; die Fibern des Strohes geben ihm einen marmorirten Schein.

Literarisches.

Die Fabrication der Lacke, Firnisse, Buchdrucker-Firnisse und des Siegellades. Handbuch für Praktiker. Enthaltend die ausführliche Beschreibung zur Darstellung aller tüchtigen (eigentlichen) und fetten Firnisse, Buchdrucker-Firnisse, Lacke, Asphallacke und Siccativ, sowie die vollständige Anleitung zur Fabrication des Siegellades und Siegelwachses von den feinsten bis zu den gewöhnlichen Sorten.

Der Umstand, daß ein technisches Specialwerk, welches beinahe ausschließlich der strengsten Kritik unterworfen wird, in einem nur wenige Jahre umfassenden Zeitraum drei Auflagen erreicht und überdies dem Autor aus dem Kreise der Fachgenossen eine große Anzahl von Anerkennungschriften zugegangen sind, ist wohl schon an und für sich der deutliche Beweis für den Werth und die Brauchbarkeit eines Buches.

Adressen von Vorstandsmitgliedern der Tischler- (Schreiner-) Fachvereine.

Hannover. E. Hennigs, erster Vorsitzender, Mittelstr. 3; S. Sinn, Cassier, Striebsstr. 1a, 3. Et.; T. Nische, Schriftführer, Baderstr. 17.

Briefkasten.

Wir bitten zu entschuldigen, daß die Nr. 9 nach einer Anzahl von Tagen etwas später gelangt wurde. Es war unmöglich, der doppelten Beilage halber, mit dem Expediren früher fertig zu werden.

Wir bitten zu entschuldigen, daß die Nr. 9 nach einer Anzahl von Tagen etwas später gelangt wurde. Es war unmöglich, der doppelten Beilage halber, mit dem Expediren früher fertig zu werden.

Magdeburg, N. Kam für diese Nummer zu spät, also früher einsenden.

Allen Correspondenten besten Gruß! Die Redaction der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Berichtigung. In Nr. 8 der „N. T. Z.“ muß es unter dem Bericht von Eisenach heißen: L. Schubert und nicht L. Schurath.

Anzeigen.

Fachverein

der vereinigten Schreiner- u. Zimmergesellen zu Greifeld. Samstag, den 15. März 1884, Abends Punkt 9 Uhr.

Außerordentliche Generalversammlung

im Vereinslocal, bei Feitz Jörß.

Tagesordnung: 1) Berathung der für den Verband umgeänderten Ortsstatuten. 2) Beschlußfassung über einen zu bildenden Fonds für den bedürftenden Berliner Tischler-Striße.

NB. In der letzten Generalversammlung wurde folgender Antrag angenommen, welchen wir allen Mitgliedern nochmals zur Kenntniß bringen: Vom 1. März c. ab finden an jedem Samstag von Abends 9 Uhr ab öffentliche Mitglieder-Versammlungen resp. Discussions-Abende statt und werden von dann ab alle Annoncen, innere Vereinsangelegenheiten betreffend, nur in der „N. T. Z.“ bekannt gemacht.

Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w.

Die Localbeamten, resp. die Bevollmächtigten derjenigen Zahlstellen, welche für ihre Mitglieder ein Ortsstatut eingeführt haben, ersuche ich mir gültig ein Exemplar hiervon unter Kreuzband baldigt zuzusenden.

Ed. Spethmann, Berlin SO., Mantuffelstraße 65.

Fachverein der Tischler in Deynhausen. Zur Beachtung!

Da wir schon einige Mal darauf hingewiesen haben, uns keine offenen Briefe zuzusenden, finden wir uns im Wiederholungsfalle gezwungen, die Annahme solcher Briefe zu verweigern, da wir in dieser Beziehung keine weitere Rücksicht mehr gebrauchen können.

Julius Lehmann in Rastich bei Wittweida in S. versendet seine Cigarren-Fabrikate zum Preise von M. 2.10 per 100 Stück.

Frankfurt a. M. Allen Freunden und Bekannten die ergebene Anzeige, daß ich am 27. Februar, Wollgraben Nr. 6, eine Bierwirtschaft übernommen habe.

Im Verlage von J. S. W. Dieß in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neue Zeit

Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Seit III. 2. Jahrg.

Ercheint monatlich einmal in Heften. Preis vierteljährlich M. 1.50.

Inhalt: Abhandlungen: Der neue Unfallgesetzentwurf. Von B. A. — Das deutsche Theater der Neuzeit. II. Von M. K. — Moderne Wohnungsnoth. Von Freiwald Thüringer.

Die socialen Triebe in der Menschenvelt. Von Karl Rautsky. — Nochmals das Einkommen der sächsischen Bevölkerung. — Sudan. — Politische Rundschau. Von W. B. — Notizen etc.

Heft I. liegt in jeder Buchhandlung zur Ansicht aus.

Frankfurt a. M. Allen Freunden und Bekannten die ergebene Anzeige, daß ich am 27. Februar, Wollgraben Nr. 6, eine Bierwirtschaft übernommen habe.

Bierwirtschaft

übernommen habe. Um zahlreichen Besuch erlucht freundlichst J. Schött.

Im Verlage von J. S. W. Dieß in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neue Zeit

Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Seit III. 2. Jahrg.

Ercheint monatlich einmal in Heften. Preis vierteljährlich M. 1.50.

Inhalt: Abhandlungen: Der neue Unfallgesetzentwurf. Von B. A. — Das deutsche Theater der Neuzeit. II. Von M. K. — Moderne Wohnungsnoth. Von Freiwald Thüringer.

Die socialen Triebe in der Menschenvelt. Von Karl Rautsky. — Nochmals das Einkommen der sächsischen Bevölkerung. — Sudan. — Politische Rundschau. Von W. B. — Notizen etc.

Heft I. liegt in jeder Buchhandlung zur Ansicht aus.

Frankfurt a. M. Allen Freunden und Bekannten die ergebene Anzeige, daß ich am 27. Februar, Wollgraben Nr. 6, eine Bierwirtschaft übernommen habe.

Bierwirtschaft

übernommen habe. Um zahlreichen Besuch erlucht freundlichst J. Schött.

Im Verlage von J. S. W. Dieß in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neue Zeit

Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Seit III. 2. Jahrg.

Ercheint monatlich einmal in Heften. Preis vierteljährlich M. 1.50.

Inhalt: Abhandlungen: Der neue Unfallgesetzentwurf. Von B. A. — Das deutsche Theater der Neuzeit. II. Von M. K. — Moderne Wohnungsnoth. Von Freiwald Thüringer.